

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
Bek. des MLU vom 16. 5.2003 (MBI. LSA Nr. S. 429)

Die Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) vom 8. 12. 1999 (MBI. LSA 2000 S. 430), zuletzt geändert durch Bek. des MRLU vom 25. 4. 2002 (MBI. LSA S. 617), wird wie folgt geändert:

Anlage 12 wird wie folgt gefasst:

Anlage 12
zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Traberkrankheit der Schafe (Scrapie)

1. Maßnahmen:

Genotypisierung von Gewebeproben zur Feststellung des TSE-Resistenz-Status im Seuchenfall gemäß

- Verordnung der Kommission VO (EG) Nr. 260/2003 zur Änderung der VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tilgung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei Schafen und Ziegen und der Regeln für den Handel mit lebenden Schafen und Ziegen sowie Rinderembryonen sowie entsprechend der
- Entscheidung der Kommission zur Festlegung von Mindestanforderungen an eine Erhebung der Prionprotein-Genotypen von Schafrassen, 2002/1003/EG vom 18.12.2002, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, 24.12.2002.

2. Beihilfe

Beihilfe zu den Kosten der Gewebeprobengewinnung und Genotypisierung zur Bestimmung des TSE-Resistenz-Status in Schafbeständen, in denen eine transmissible spongiforme Enzephalopathie (Scrapie) amtlich festgestellt worden ist.

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung des Antrages durch den Amtstierarzt

1. die Kosten der Gewebeprobengewinnung, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe und
2. die Kosten der Genotypisierung zur Bestimmung des TSE-Resistenz-Status, höchstens jedoch 15 € (netto) je Probe und Schaf

Beihilfen nach den Grundsätzen dieser Anlage werden ab dem 1.5.2003 gewährt.

Die Änderung der Beihilfesatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.